

Vatikanstadt, 6. Mai 2020

Prot. N. 271/2020

### Kongregation für das Katholische Bildungswesen

# Übergangsbestimmungen für die Anwendung der Apostolischen Konstitution

Veritatis gaudium in der sozio-sanitären Situation, die durch den epidemiologischen Notstand durch COVID-19 hervorgerufen wurde

An die Großkanzler

An die Rektoren, Präsidenten und Dekane der kirchlichen Universitäten und Fakultäten

An die Moderatoren und Direktoren der anderen kirchlichen Institutionen für Hochschulbildung

und, nur Kenntnisnahme,

An die Rektoren der Katholischen Universitäten Und an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen.

Die sozio-sanitäre Situation, die durch den epidemiologischen Notstand des COVID-19 entstanden ist, macht es nötig, dass dieses Dikasterium unter Bezugnahme auf die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium* Vorschriften erlässt, die die Anwendung des kirchlichen Rechts in Bezug auf die kirchliche Hochschulbildung regeln. Die Kongregation intendiert damit, auf die Anfragen verschiedener kirchlicher Universitäten oder Fakultäten zu antworten, um die allgemeinen Bedingungen festzulegen, die die Fortsetzung und später den Abschluss des laufenden akademischen Jahres erlauben.

Insbesondere dort, wo regelmäßige Vorlesungen und Prüfungen in Anwesenheit von Lehrkräften und Studierenden nicht möglich sind, erscheint es angebracht, für den Rest des laufenden akademischen Jahres die Bildungsmaßnahmen in Online-Präsenz und, wo nötig, in Fernunterricht fortzusetzen, welche aufgrund der Gegebenheiten der Pandemie notwendigerweise eingeführt wurden, um die Gesundheit der gesamten akademischen Gemeinschaft zu schützen.

In diesem Notfall-Kontext erscheint es vernünftig, dass Entscheidungen über die Modalitäten des Fernunterrichts vor Ort getroffen werden sollten, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Zivilbehörden. Gleichzeitig halten wir es für notwendig, die Rechtssicherheit für alle Studierenden und Lehrenden zu gewährleisten, da einige Maßnahmen, die zwischenzeitlich von den Leitungsgremien (Großkanzler, persönliche und kollegiale Gremien) der Universitäten und kirchlichen Fakultäten beschlossen wurden, möglicherweise nicht mit den von diesem Dikasterium genehmigten Statuten und/oder Studienordnungen in Einklang stehen. Neben diesen juristischen Aspekten dürfen wir nicht vergessen, dass die Herausforderungen der Krise auch eine angemessene pastorale Begleitung erfordern. Wir möchten daher dazu einladen, die Seelsorge an den Universitäten oder Fakultäten je nach den Umständen aufrechtzuerhalten und zu verstärken.

Um die ordnungsgemässe Ausführung der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* (vgl. Art. 10) zu erreichen, erlässt die Kongregation für das Katholische Bildungswesen die folgenden Normen, die vorübergehenden Charakter haben, und gibt die Indikationen für das kommende akademische Jahr.

# A. Übergangsbestimmungen für das laufende akademische Jahr

## 1. Examenssitzungen und gleichwertige Prüfungen

Den Rektoren, Präsidenten und/oder Direktoren wird die Befugnis verliehen, zu entscheiden, ob sie für Examen oder gleichwertige Prüfungen telematische Methoden verwenden wollen oder nicht, unter der notwendigen Voraussetzung, dass diese in öffentlicher Form stattfinden und die Protokolle von den Prüfern ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Dies geschieht gilt im Wege einer vorläufigen Ausnahmeregelung auch für den Fall, dass die Statuten dies nicht vorsehen. Für den Fall, dass die Statuten und/oder die Studienordnung keine andere Form der Prüfung als jene in Anwesenheit vorsehen, haben der Rektor, der Präsident und/oder der

Direktor die Befugnis, eine Ausnahme von der jeweiligen Prüfungsordnung zu genehmigen. Vor der Entscheidung konsultiert der Rektor, Präsident oder Direktor nach Maßgabe der Umstände den Akademischen Senat, den Fakultätsrat oder das zuständige Kollegialorgan. Auch der Großkanzler ist schriftlich über diesen Akt zu informieren, der die Mitteilung an die Kongregation für das Katholische Bildungswesen zur entsprechenden Kenntnisnahme weiterleitet.

#### 2. Fernstudienkurse

In Bezug auf Fernstudienkurse, die abweichend von Art. 33 §2 der Ausführungsbestimmungen der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* eingeführt worden sind, wird mitgeteilt, dass dieser Studienmodus nur für das laufende akademische Jahr rechtlich zulässig ist. In Erwartung der Verabschiedung spezifischer Kriterien zu diesem Thema durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen, informiert der Rektor, Präsident oder Direktor über den Großkanzler das Dikasterium über mögliche Ausnahmen von den geltenden Normen, die von den entsprechenden Universitäten und/oder kirchlichen Fakultäten beschlossen wurden.

### 3. Dokumente und Einschreibungsverfahren

Der Großkanzler hat die *facultas*, aus gerechtem Grund (z.B. wenn die jeweiligen Staaten aufgrund der Krise die Dokumente, die den Zugang zu den Universitätsprüfungen ermöglichen, wie z.B. Reifezeugnisse, nicht verleihen) unter den folgenden Bedingungen von den Bestimmungen der Statuten und/oder der Studienordnung über die Zulassung und Einschreibung von Studenten abzuweichen:

- die Universität oder die Fakultät hat in dokumentierter Form die Fähigkeiten und Qualifikationen des Studierenden, auch auf andere Weise als durch die in Art. 32 §1 VG vorgesehenen Dokumente, bewertet, und ist zum Schluss gekommen, dass der/die Studierende sein/ihr Curriculum mit Erfolg abschließen können wird;
- der/die Studierende wird regelmäßig während eines bestimmten Zeitraums (jährlich oder in anderen Abständen) nach den Bestimmungen der Statuten und/oder der Ordnung über die Zulassung und Einschreibung von Studierenden (vgl. Art. 32 VG) evaluiert;
- die Kongregation für das Katholische Bildungswesen wird zur Kenntnisnahme schriftlich informiert und die oben genannte Bewertung wird zugänglich gemacht.

#### 4. Aufgaben des Großkanzlers

Der Großkanzler verfügt über die in den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehene *facultas*, um Kontroversen zu lösen, die sich aus der Anwendung dieser Übergangsbestimmungen oder aus der Anwendung der Statuten oder der Studienordnung ergeben. Etwaige Rekurse sind an den Großkanzler zu richten. Etwaige hierarchische Rekurse gegen die Entscheidung des Großkanzlers müssen bei diesem Dikasterium eingereicht werden. Das entsprechende Verfahren ist in den Kanones 1732-1739 CIC; 996-1006 CCEO geregelt.

#### 5. Kirchliche Fakultäten an nicht-kirchlichen Universitäten

Kirchliche Fakultäten, die an nicht kirchlichen Universitäten errichtet oder vom Heiligen Stuhl approbiert wurden und die sowohl kanonische als auch zivile akademische Grade verleihen, sind verpflichtet, die Vorschriften der Apost. Konst. *Veritatis gaudium* einzuhalten, unter Beachtung der bilateralen und multilateralen Abkommen, die der Heilige Stuhl mit den verschiedenen Nationen oder mit den Universitäten selbst geschlossen hat (vgl. Apost. Konst. *Veritatis gaudium*, Art. 8).

#### 6. Sitzungen der Fakultätsräte und Leitungsgremien

Der Akademische Senat, die Fakultätsräte oder andere Leitungsorgane kirchlicher Einrichtungen können ihre ordentlichen und außerordentlichen Aufgaben auch durch telematische Einberufung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und unter besonderer Berücksichtigung der statutären Bestimmungen erfüllen, mit besonderem Augenmerk auf die Protokollierung der vorgenommenen Handlungen und Beschlüsse. Für etwaige Verpflichtungen, die eine Abstimmung zur Wahl einer Person in ein akademisches Amt erfordern, gilt Kanon 186 des Codex des Kirchenrechts.

### 7. Aktualisierung der Datenbank

Die Frist für die jährliche Aktualisierung des betreffenden Eintrags der Datenbank der Bildungskongregation (wie durch die Ausführungsbestimmungen zur *Veritatis gaudium* artt. 16-17 vorgesehen) durch die Institutionen der nördlichen Hemisphäre wird bis zum 30. Juni 2020 verlängert.

# 8. Veröffentlichung und Geltungszeitraum dieser Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Normen werden auf der Website der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (<u>www.educatio.va</u>) promulgiert und später in gedruckter Form verteilt werden. Sie treten sofort in Kraft und gelten bis zum Ende des laufenden akademischen Jahres, und ersetzen dabei die Note dieses Dikasteriums vom 12. März 2020.

#### B. Richtlinien für das nächste Akademische Jahr

Um die gegenwärtige epidemiologische Notlage zu überwinden, werden die kirchlichen Universitäten und Fakultäten im Hinblick auf das nächste akademische Jahr die Studienprogramme mit allen notwendigen Indikationen und Modalitäten vorbereiten, um die Didaktik auf die gewöhnliche Art und Weise zu beginnen, mit dem System der in Anwesenheit von Studierenden und Lehrenden gehalten Vorlesungen, entsprechend den Normen der Apost. Konst. Veritatis gaudium.

Diese Entscheidung entspricht dem Bewusstsein, dass den kirchlichen akademischen Institutionen die Aufgabe anvertraut ist, ein Ort des Dialogs und der Gemeinschaft zu sein; bewusst, dass es hierum "bei der *mission* der kirchlichen Studiengänge" (VG, Einleitung, 4 c) geht. Daraus entspringt die Notwendigkeit, dass Lehre, Didaktik und Forschung in einem Umfeld reifen, in dem Studierende und Lehrende im Sinne von Relationalität, Gemeinschaft und Teilen handeln.

Dies ist die Weise, um sich als eine echte Gemeinschaft des Studiums, der Forschung und der Ausbildung zu fühlen und eine solche zu sein, welche darauf hinarbeitet, die Studierenden in den verschiedenen Disziplinen auf ein hohes Qualifikationsniveau hin zu bilden und sie angemessen darauf vorzubereiten, ihre Aufgaben "in Übereinstimmung mit den Prinzipien der evangelisierenden Sendung der Kirche" (VG, Art. 11 §1) zu erfüllen.

Der Fernunterricht stellt daher keine Alternative zu dieser Methodologie dar und kann nur mit vorheriger Genehmigung der Kongregation für das Katholische Bildungswesen teilweise und für besondere Situationen eingesetzt werden (vgl. Ausführungsbestimmungen zur Apost. Konst. Veritatis gaudium, Art. 33 §2).

Diese Kongregation wird Sorge tragen, für den Fall ihrer tatsächlichen Notwendigkeit und Dringlichkeit etwaige weitere Bestimmungen mitzuteilen, die im Zusammenhang mit einem Anhalten der Krisensituation aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Effekte notwendig werden könnten.

Wir stehen für weitere Klarstellungen zur Verfügung, und wir danken Ihnen für Ihre wertvolle Mitarbeit und versichern Sie, vereint im Gebet, unserer ausdrücklichen Hochachtung

Ihrer im Herrn

Giuseppe Kardinal VERSALDI (Präfekt)

Justiffe Cort. Versoldi

+ a. Vinerus Zani

+ A. Vincenzo ZANI (Sekretär)